



Unser Zeichen: wet
3003 Bern, 19. August 2016

Anpassungen betreffend Angaben des Energieverbrauchs, Kennzeichnung von Fahrzeugen und der Energieetikette

Im Zuge der Revision 16b der Energieverordnung (EnV) wurden auch Anpassungen im Anhang 3.6 gemacht. Dieser regelt die Angaben des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung von Fahrzeugen. Anbei finden Sie die wichtigsten Informationen:

Struktur des Anhangs 3.6

Die Struktur des Anhangs 3.6 wurde zugunsten einer **besseren Verständlichkeit** neu gestaltet. Der Fokus liegt nun allgemeiner auf den Angaben des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen und nicht mehr ausschliesslich auf der Energieetikette. Hierzu wurden die **Vorschriften nach den Kennzeichnungspflichten** in den verschiedenen Einsatzgebieten (Verkaufsstelle & Ausstellungen, Internet, Preislisten und Werbung) gegliedert. Dies soll eine einfachere Anwendung für Sie ermöglichen.

Aufgrund der steigenden Bedeutung des Online-Kanals wurde dieser nun als eigenständige Anwendung in den Anhang 3.6 aufgenommen und die Kennzeichnungspflicht dafür klar definiert.

Präzisierungen und Flexibilisierung

Diverse inhaltliche Unklarheiten wurden geklärt, die Kennzeichnungspflichten präzisiert und wo möglich abgeschafft oder flexibilisiert. Dies beinhaltet:

- **Provisorische Werte:** Neu dürfen provisorische Werte aufgeführt werden, wenn noch keine schweizerische Typengenehmigung, kein schweizerisches Datenblatt und keine Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt. Diese Werte müssen als solche gekennzeichnet und umgehend durch die definitiven Werte ersetzt werden, sobald diese vorliegen. Gerne möchten wir Sie bei dieser Gelegenheit auf das bereits bestehende Online-Tool für provisorische Energieetiketten hinweisen. Dieses ermöglicht die Erstellung von provisorischen Energieetiketten unter Angabe von Verbrauch und Leergewicht des Modells. Dadurch kann auch die provisorische Energieeffizienzklasse berechnet werden. Der Zugang zum Online-Tool kann über folgende E-Mailadresse beantragt werden: ee-pw@bfe.admin.ch
- **Bandbreiten:** Gelten Preise oder weitere Angaben für verschiedene Versionen eines Modells, so können die Angaben zu Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Energieeffizienzklasse und die CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung als Bandbreite für sämtliche Versionen angegeben werden.



Referenz/Aktenzeichen:

- **Kennzeichnungspflicht Ausstellungen:** Bei nicht öffentlich zugänglichen Ausstellungen besteht keine Kennzeichnungspflicht. Dies ist z.B. bei den Pressetagen am Autosalon in Genf der Fall.

Angabe der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung

Neu müssen in der Preisliste, Internet und der Werbung die **CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung angegeben werden**. Bisher war diese Angabe lediglich bei Fahrzeugen vorgeschrieben, deren Batterie über das Stromnetz aufgeladen werden können. Mit der Ausdehnung auf alle Antriebsarten wird die Gleichbehandlung aller Antriebsarten sichergestellt.

Online-Verbrauchskatalog

Die gedruckte Version des Verbrauchskatalogs wird durch eine **zeitgemässe Online-Version** abgelöst. Dadurch soll die Aktualität der Informationen sichergestellt werden. Nähere Informationen werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

Durchschnittlicher CO₂-Ausstoss aller verkauften Neuwagen

Der durchschnittliche CO₂-Ausstoss auf der Energieetikette 2017 beträgt **134 g/km**. Dieser Wert berechnet sich auf Basis der Neuwagen, die zwischen 1. Juni 2015 und 31. Mai 2016 neu in Verkehr gesetzt wurden.

Im Bericht Energieverbrauch und Energieeffizienz der neuen Personenwagen 2015 vom 16. Juni 2016 (<http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=62210>) wird der Wert der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagen mit 135 g/km beziffert. Dieser Wert bezieht sich auf das Kalenderjahr 2015.

Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb

Erste Modelle mit Wasserstoffantrieb wurden 2015 auf dem Markt lanciert. In der Schweiz wird Wasserstoff als Treibstoff bisher nur sehr punktuell angeboten. Je nach Herstellungspfad des Wasserstoffs gibt es grosse Unterschiede beim Primärenergiebedarf. Dies hat grosse Auswirkungen auf die Berechnung der Energieeffizienzklasse. Zurzeit fehlen zum Teil verlässliche Grundlagen und Erfahrungswerte, um sich auf einen Herstellungspfad festzulegen. Aus diesem Grund wurde Wasserstoff noch nicht in die Verordnung zur Berechnung der Energieeffizienzklasse aufgenommen.

Für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb kann daher zurzeit keine Energieetikette erstellt werden. Diese Fahrzeuge sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, bis die nötigen Grundlagen geschaffen werden. In der Zwischenzeit ist es nicht gestattet, eine Energieetikette eines anderen Landes zu verwenden. Diese Etiketten basieren auf anderen Berechnungsgrundlagen, welche nicht mit dem Schweizer Gesetz kompatibel sind.

Inkraftsetzung

Die Änderungen treten **per 1. Januar 2017 in Kraft**. Der Gesetzestext ist verfügbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/2479.pdf> (Anhang 3.6 ist ab Seite 47 des Dokumentes)



Referenz/Aktenzeichen:

Zur Erinnerung: Angaben in Preislisten, Internet und Werbung

Kontrollen haben gezeigt, dass der Informationsstand betreffend Angaben in Preislisten, Internet und Werbung unterschiedlich ist. Kurz zusammengefasst müssen in besagten Anwendungen folgende Angaben zwingend gemacht werden:

- **Energieverbrauch** (inkl. Benzinäquivalent für PWs, die nicht mit Benzin angetrieben werden)
- **CO₂-Emissionen** (inkl. Durchschnittswert aller immatrikulierten Neuwagen)
- **Energieeffizienzklasse**
- **CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung** (ab 1.1.2017 für alle Modelle)

Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse: ee-pw@bfe.admin.ch

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE